

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/9245 –**

Verwendung der Mittel aus den Fonds für Zwischen- und Endlagerung

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach den Angaben im Entwurf zum Bundeshaushalt 2024 (Bundestagsdrucksache 20/7800, Einzelplan 16) sind im Kapitel 16 03 (Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle) Ausgaben in Höhe von 1 144 Mio. Euro und Einnahmen von 992 Mio. Euro geplant, wobei es sich insbesondere um Einnahmen für die Endlagerung (Titel 341 01) von 531 Mio. Euro handelt. Zudem sind Einnahmen für die Zwischenlagerung (Titel 341 02) von 433 Mio. Euro geplant.

Für die Endlagerung und Standortauswahlverfahren (Titel 891 01) sind Ausgaben von 710 Mio. Euro vorgesehen, davon für die Stilllegung der Schachtanlage „Asse II“ 190 Mio. Euro und für die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle „Morsleben“ 70 Mio. Euro (mithin also 260 Mio. Euro). Nach der Erläuterung Nummer 3 zu diesem Titel sind beide Objekte nicht refinanzierbar.

Nach den Erläuterungen zu den Nummern 3, 4 und 6 des Titels 341 01 sind die geplanten Mittel in Höhe von 88 Mio. Euro und 52 Mio. Euro zur „Deckung der umlagefähigen Kosten nach Standortauswahlgesetz – Kosten der BGE“ (BGE = Bundesgesellschaft für Endlagerung) bzw. „Kosten der Bundesbehörden“ sowie 7 Mio. Euro für „Sonstiges“ vorgesehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die refinanzierten Einnahmen nicht ausschließlich beim Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO), sondern bei sämtlichen Ablieferungs- und Zahlungspflichtigen erzielt werden.

1. Wie erfolgte die Ermittlung der Höhe für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben für die Endlagerung?

Grundlage für die Ermittlung des Ansatzes sind die Ausgaben der Bundesbehörden und der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) für die jeweils aufgeführten Aufgaben der Endlagerung.

Grundlage für die Ermittlung der Einnahmen sind die prognostizierten refinanzierbaren Ausgaben, die durch Kostenbescheide bei den Ablieferungs- und Zahlungspflichtigen erhoben und eingenommen werden.

2. Was ist in dem in der Vorbemerkung der Fragesteller erläuterten Zusammenhang unter Refinanzierung zu verstehen, und wie wird sie vorgenommen?

Refinanzierung bedeutet, dass die Ausgaben zunächst aus dem Bundeshaushalt finanziert und auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsgrundlagen (Entsorgungsübergangsgesetz, Standortauswahlgesetz, Atomgesetz, Endlager-vorausleistungsverordnung) durch Kostenbescheide des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gegenüber den Ablieferungs- und Zahlungspflichtigen festgesetzt und so refinanziert werden.

3. Stehen die Ausgaben des Titels 891 01 mit den Einnahmen des Titels 341 01 im Rahmen der Refinanzierbarkeit in einem sachlichen Zusammenhang?

Ja. Die Einnahmen des Titels 341 01 entsprechen im Wesentlichen dem Anteil der refinanzierten Ausgaben des Titels 891 01.

4. Warum übersteigen die geplanten Einnahmen des Titels 341 01 um 81 Mio. Euro die geplanten Ausgaben des Titels 891 01 nach Abzug der geplanten Ausgaben für die Objekte „Asse II“ und „Morsleben“?

Die zu erwartenden Einnahmen bei Kapitel 1603 Titel 341 01 entsprechen den geschätzten refinanzierten Ausgaben gemäß dem Gesamtmittelbedarf der BGE (Wirtschaftsplanentwurf 2024) bei Kapitel 1603 Titel 891 01 und den geschätzten Behördenkosten.

Die Differenz bei Kapitel 1603 Titel 891 01 zwischen Gesamtmittelbedarf nach Wirtschaftsplanentwurf 2024 und Regierungsentwurf 2024 (BMF-Konsolidierungsbeitrag) wird über Ausgabereste gedeckt.

5. Wofür sind die Beträge nach den Erläuterungen des Titels 341 01 konkret vorgesehen?
 - a) Welche Projekte sind im Rahmen der „umlagefähigen Kosten nach dem Standortauswahlgesetz – Kosten der BGE“ in Höhe von 88 Mio. Euro geplant?

Die Fragen 5 und 5a werden gemeinsam beantwortet.

Die erwarteten umlagefähigen Kosten sind für die Aufgaben des Vorhabenträgers (BGE) bei der Durchführung des Standortauswahlverfahrens nach dem Standortauswahlgesetz und für die Schließung des Bergwerks Gorleben vorgesehen.

- b) Welche Projekte sind im Rahmen der „umlagefähigen Kosten nach dem Standortauswahlgesetz – Kosten der Bundesbehörden“ in Höhe von 52 Mio. Euro geplant?

Die Kosten der Bundesbehörden umfassen insbesondere die erwarteten umlagefähigen Kosten des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung bei der Durchführung des Standortauswahlverfahrens, den erwarteten notwendigen Aufwand des Umweltbundesamts bei der Durchführung der Aufgaben der Baudienststelle für die Errichtung des Endlagers Konrad, die erwarteten refinanzierbaren Kosten für Beschäftigte, die das Bundesamt für Strahlenschutz der BGE gestellt und zugewiesen hat, sowie die erwarteten umlagefähigen Kosten bzw. den erwarteten notwendigen Aufwand der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe für die im Auftrag der BGE durchgeführten geowissenschaftliche Forschungsarbeiten zur Suche und Erkundung potenzieller Endlagerstellen.

- c) Wozu sind Mittel für „Sonstiges“ in Höhe von 7,5 Mio. Euro vorgesehen?

Den Einnahmen in Höhe von 7,5 Mio. Euro (Titel 341 01-342, Nr. 6) stehen im Jahr 2024 keine Ausgaben in entsprechender Höhe gegenüber. Es handelt sich um eine Einnahme im Zuge der Durchführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Bundes mit dem Freistaat Sachsen und dem VKTA – Strahlenschutz, Analytik & Entsorgung Rossendorf e. V. (VKTA).

Der Bund hat am 22. Oktober 2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat Sachsen und dem VKTA über den Übergang der Pflicht zur geordneten Beseitigung von bestrahlten Brennelementen auf die Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH als Dritten geschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages geht auch die Finanzierungspflicht ab 2024 auf den Bund über. Die unter dem Punkt „Sonstige Zwischenlagerung“ geplanten Aufwendungen betreffen den Aufwand für die Bereitstellung von Lagerkapazitäten für die Transport- und Lagerbehälter mit bestrahlten Brennelementen des VKTA im Zwischenlager Ahaus. Der Freistaat Sachsen und der VKTA werden zur Ablösung der nach § 32 Absatz 2 Satz 4 StandAG i. V. m. den §§ 21a und 21b AtG zu erhebenden Kosten, Entgelte und Beiträge sowie der Kosten der Zwischenlagerung in drei jährlichen Raten einen Einmalbetrag einschließlich Risikoaufschlag an den Bund zahlen. Die jährlichen Raten werden bei 341 01 und 341 02 jeweils in den Jahren 2023 bis 2025 vereinnahmt.

